

TSV 1908 Großenkneten e.V.

Ordnung für Übungsleiterentschädigungen nach § 11 Abs. 2 S. 5 der Satzung

(Beschluss des Vorstands vom 18.11.2014 auf der Grundlage der Beratungen des Beirats vom 18.11.2014)

Für das Angebot und die Durchführung eines gesicherten und nachhaltigen Sportangebotes ist der TSV 1908 Großenkneten auf die Mithilfe von Übungsleitern angewiesen. Da ein Sportverein eine gemeinnützige Einrichtung und kein kommerzielles Unternehmen ist, kann der Betrieb überwiegend nur mit ehrenamtlichem Engagement durchgeführt werden.

Für die Ausübung von Übungsleitertätigkeiten wird seitens des Vereins jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Wer darf Übungsleiterentschädigung beantragen?

Jeder, der die Verantwortung für eine Sportgruppe und die regelmäßige Durchführung von Sportstunden für diese Sportgruppe übernimmt, darf Übungsleiterentschädigung beantragen.

Jede Sportgruppe / Mannschaft hat einen Übungsleiter, der die Verantwortung für die Gruppe / Mannschaft hat und das Training leitet. Wenn aus besonderen Gründen Hilfskräfte oder zusätzliche Übungsleiter erforderlich sind, kann die zusätzlich anfallende Entschädigung nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand des TSV anerkannt werden.

Welche Qualifikation ist erforderlich?

Eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich, aber wünschenswert. Übungsleiterausbildungen werden regelmäßig vom Kreis- und Landessportbund sowie den Fachverbänden angeboten. Lehrgangskosten werden i.d.R. vom TSV übernommen.

Was darf als Übungsleitertätigkeit in Rechnung gestellt werden?

Die Übungsleiterentschädigung wird nur für die Sport- bzw. Trainingsstunden gezahlt. Vorbereitungszeiten, Zeiten für An- und Abfahrt sowie Wettkampfzeiten werden nicht anerkannt.

Wie viel Entschädigung erhält ein Übungsleiter?

Für lizenzierte Übungsleiter (mit entsprechender Ausbildung und Weiterbildung) werden **8,50 €** je Stunde entschädigt. Übungsleiter ohne Lizenz erhalten **5,50 €** je Stunde. Der Einsatz von Jugendlichen (12-16 Jahre) mit Assistenzausbildung wird in Höhe von **4,40 €** je Stunde entschädigt. Tätigkeiten von weiteren Hilfskräften werden mit **3,30 €** je Stunde entschädigt.

Den Abteilungen ist es freigestellt, aus eigenen oder selbsterwirtschafteten Mitteln die Übungsleiterentschädigung aufzustocken. Dazu ist vorab die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Übungsleiterentschädigung wird quartalsweise abgerechnet. 14 Tage nach Quartalsende haben die Übungsleiter ihre Stundenzettel (vorgegebenes Formular) bei den Abteilungsleitungen abzugeben. Die Abteilungsleiter bestätigen mit ihrer Unterschrift die ordnungsgemäße Abrechnung und durchgeführten Trainingsstunden.

Jährliche Abrechnungen verursachen bei den Abteilungsleitungen hinsichtlich der Prüfung einen nicht vertretbaren Aufwand und sollen daher nicht mehr akzeptiert werden.

Die bestätigten Stundenzettel werden in der Geschäftsstelle gesammelt und zur Auszahlung vorbereitet. Die Auszahlung erfolgt i.d.R. zur Quartalsmitte parallel zum Beitragseinzug.

Wie ist mit der Entschädigung steuerrechtlich umzugehen?

Für den Bezug von Übungsleiterentschädigungen gibt es steuerrechtliche Höchstgrenzen, die steuerfrei anerkannt werden. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Übungsleiter, seine Entschädigungsbeträge in seiner Steuererklärung anzugeben.